

Vergabekammer
beim Regierungspräsidium Magdeburg
Az.: 33-32571/07 VK 43-99 MD

B e s c h l u s s

In dem Verfahren zur Nachprüfung des Vergabeverfahrens
des.....

betreffend der Errichtung der

"Tunnel und Straßenüberführung der B 189 n zur Ortsumgehung Wolmirstedt"

Verfahrensbeteiligte:

1. Bietergemeinschaft (BG) bestehend aus den Unternehmen:

.....GmbH

.....

.....

..... Berlin

und

..... GmbH

.....

.....

.....Seevetal

- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

.....

.....

.....Berlin

2.

.....

..... Magdeburg

- Vergabestelle -

3. Bietergemeinschaft (BG) bestehend aus den Unternehmen:

..... GmbH & Co.

.....

..... Magdeburg

..... GmbH

.....

.....Oebisfelde

..... GmbH

.....

..... Hamburg

..... GmbH

.....

..... Magdeburg

- Beigeladene -

hat die Vergabekammer beim Regierungspräsidium Magdeburg am 25.11.1999 durch den Vorsitzenden Regierungsrat Oanea, den hauptamtlichen Beisitzer Brodtrück und den ehrenamtlichen Beisitzer Presche auf die mündliche Verhandlung vom 17.11.1999 beschlossen:

1. Der Antrag wird zurückgewiesen.

2. Die Kosten des Verfahrens (Gebühren und Auslagen) trägt die Antragstellerin.

Gründe

I.

Die Vergabestelle hat im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften im März 1999 sowie im Ausschreibungsanzeiger des Landes Sachsen-Anhalt die Durchführung der Baumaßnahme "Tunnel- und Straßenüberführung der B 189n" zur Ortsumfahrung Wolmirstedt im Offenen Verfahren gemäß § 3a Nr. 1a VOB/A zur Veröffentlichung veranlaßt; dies entspricht der Öffentlichen Ausschreibung.

In der Leistungsbeschreibung war das "Einschwimmverfahren" vorgegeben. Dieses Bauverfahren ist dadurch charakterisiert, dass das Einschwimmelement in einem neben dem Kanal mittels Umschließungsdämmen angelegten Trockendock hergestellt, durch Endabschottung schwimmfähig gemacht und anschließend nach dem Fluten des Docks und der Öffnung des Kanalseitendamms in eine zuvor hergestellte, quer zur Kanalachse verlaufende Einschwimmrinne eingeschwommen und dort in seine endgültige Position abgesenkt wird. Die beiden äußeren Tunnelabschnitte werden in offener Bauweise mittels Ortbeton im Schutze der Spundwandsicherung der Einschwimmrinne hergestellt.

Im Wege des Offenen Verfahrens reichten 14 Unternehmen ihre Angebote bei der Vergabestelle ein. Auch die Antragstellerin, als Bietergemeinschaft bestehend aus den Firmen AG und GmbH, reichte vor Ablauf der Angebotsfrist ein Hauptangebot und 5 Nebenangebote bei der Vergabestelle ein.

In den Nebenangeboten der BG wurde als mögliche Variante die sogenannte „Deckelbauweise“ angeboten. Bei diesem gewählten Bauverfahren wird der Tunnel in zwei Phasen hergestellt, für die jeweils eine halbseitige Kanalsperrung erforderlich ist. Zunächst wird bei diesem Verfahren die jeweils - halbseitige - Tunneldecke hergestellt. Im Nachgang erfolgt der Erdaushub unterhalb der Tunneldecke. Im Anschluß daran erfolgt zunächst das Betonieren der Tunnelsohle, dann der Tunnelwände.

Die Zuschlagsfrist soll - nach Verlängerung - am 30.11.1999 enden. Die Antragstellerin hat sich mit Ihrem Angebot vom 10.06.1999 über 28.648.366,62 DM Brutto an der Ausschreibung beteiligt.

Am 5.7.1999 wurde die Antragstellerin von der Vergabestelle fernmündlich um Zustimmung gebeten, die Nebenangebote den Wasserstraßenämtern Uelzen, Helmstedt und Hannover zur Prüfung vorlegen zu dürfen. Zu der angebotenen Aufklärung zum technischen Inhalt der Nebenangebote seitens der Antragstellerin wurde von der Vergabestelle auf Gespräche nach Zustimmung der Wasserstraßenämter verwiesen. Ferner soll die Vergabestelle in diesem Telefonat geäußert haben, dass immer dann Bedenken bestehen, wenn Nebenangebote mehr als ein Drittel billiger sind als die Hauptangebote.

Mit Schreiben vom 30.9.99 (eingegangen am 05.10.1999) wurde der Antragstellerin eine Absage erteilt und erklärt, ihr könne der Zuschlag nicht erteilt werden. Die Nebenangebote seien aus verschiedenen im Einzelnen aufgeführten Gründen dem Verwaltungsentwurf nicht gleichwertig (insgesamt 8 aufgeführte Punkte, Näheres siehe Absageschreiben).

Mit Schriftsatz ihrer Verfahrensbevollmächtigten vom 13.10.1999 wandte sich die Antragstellerin an die Vergabestelle und rügte gemäß § 107 Abs. 3 GWB drohende, im Einzelnen aufgeführte Verstöße gegen Vergabevorschriften. Zur Begründung hat sie zu allen acht Ablehnungsgründen der Vergabestelle im Einzelnen Stellung genommen (siehe o.g. Rügeschreiben).

Hieraus ergibt sich für die Antragstellerin, dass der Vergabestelle bei der Wertung der Angebote gemäß § 25 VOB/A ein Fehler unterlaufen sei und somit ein Verstoß gegen Verfahrensvorschriften, insbesondere gegen § 25 Ziff. 3 Abs. 3 VOB/A vorliegen würde.

Die Antragstellerin geht weiterhin davon aus, dass entgegen der Auffassung der Vergabestelle ihre Nebenangebote dem Verwaltungsentwurf ggü. gleichwertig sind. Demzufolge sei ihr der Zuschlag zu erteilen, da die Nebenangebote unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen, gestalterischen und funktionsbedingten Gesichtspunkte als die annehmbarsten erscheinen. Außerdem sei

der Preis der Nebenangebote nicht unangemessen niedrig im Sinne von § 25 Nr. 3 VOB/A.

Weiterhin wird gerügt, dass das Absageschreiben der Vergabestelle vom 30.09.1999 zu knapp gehalten sei. Für die Antragstellerin ist aus der Ablehnung nicht ersichtlich, inwieweit sich die Ablehnungsgründe auf das Hauptangebot oder die unterschiedlichen Nebenangebote beziehen. Darüber hinaus sei aus dem Absageschreiben nicht ersichtlich, welchen Bieter die Vergabestelle zu berücksichtigen beabsichtigt. Eine Fristsetzung, bis zu welchem Zeitpunkt die Antragstellerin von der Vergabestelle eine Stellungnahme zu ihren im Einzelnen aufgeführten Rügen erwartete, erfolgte nicht.

Mit Schriftsatz ihres Verfahrensbevollmächtigten vom 22.10.1999 hat die Antragstellerin einen Antrag auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens vor der Vergabekammer beim Regierungspräsidium Magdeburg gestellt.

Zur Begründung hat sie auf die bereits gegenüber der Vergabestelle gerügten Verfahrensmängel hingewiesen. Sie trägt insbesondere nochmals vor, dass die Vergabestelle in ihrem Absageschreiben die Gründe für die Ablehnung der Angebote nicht vollständig erwähnt habe. Die stichwortartig aufgeführten Gründe rechtfertigten es nicht, die Nebenangebote vom Vergabeverfahren auszuschließen. Diese seien nicht mit der notwendigen Sorgfalt geprüft worden. Hierdurch sei für die Antragstellerin außerdem die Rechtsverfolgung wesentlich erschwert worden. Weiterhin wurde geltend gemacht, dass das Nebenangebot 1, das eine Ausführung in offener Deckelbauweise vorsehe, das Hauptangebot der Antragstellerin um 8.241.599,10 DM verbillige. Auch das Nebenangebot 2 der Antragstellerin, das eine Ausführung in offener Deckelbauweise mit verkürzter halbseitiger Sperrung vorsieht, verbillige ihr Hauptangebot um 8.117.980,54 DM. Demgegenüber würden durch das Nebenangebot 3, das eine Ausführung mit zusätzlicher HDI-Sohle für die Nebenangebote 1 und 2 vorsehe, Mehrkosten in Höhe von 1.400.960,27 DM gegenüber den beiden Nebenangeboten 1 und 2 entstehen. Dennoch lägen sowohl das Nebenangebot 1 als auch das Nebenangebot 2 deutlich unter dem Angebotspreis

der Bietergemeinschaft Magdeburg (25.078.726,52 DM).
Schließlich weist die Antragstellerin darauf hin, dass die Deckelbauweise eine übliche Bauweise darstelle. Schwierigkeiten hinsichtlich der Beurteilung des Tragverhaltens und der Gewährleistung der Bauwerksqualität seien nicht gegeben.

Sie beantragt,

1. die Vergabestelle zu verpflichten, das Absageschreiben der Vergabestelle an die Antragstellerin vom 30.9.99 zurückzunehmen und die Nebenangebote 1-3 der Antragstellerin weiterhin bei der Wertung der Angebote gemäß § 25 VOB/A zu berücksichtigen,
2. die Vergabestelle zu verpflichten, eine umfassende und abschließende Aufklärung zur Gleichwertigkeit mit dem Verwaltungsentwurf herbeizuführen,
3. der Vergabestelle aufzugeben, die Antragstellerin spätestens zehn Tage vor der Erteilung des Zuschlages davon in Kenntnis zu setzen, welchen Bieter sie bei der Auftragsvergabe zu berücksichtigen beabsichtigt und aus welchen Gründen sie die Nebenangebote 1-3 der Antragstellerin ablehnt.

Der Antrag ist der Vergabestelle am 27.10.1999 zugestellt worden.

Die Vergabestelle und die Beigeladene beantragen,

den Antrag zurückzuweisen.

Bei der Deckellösung handele es sich um einen Stahlverbund mit schwierigen Gründungsverhältnissen. Hierdurch würde das statische System des Tunnelquerschnitts geändert, wodurch die Rahmenwirkung verloren gehe. Durch die Auflagerung auf Spundwänden und Pfählen ergäbe sich eine Mischgründung, bei der Rechenansätze und endgültiges Bauwerksverhalten unklar seien. Die Beigeladene trägt zusätzlich vor, dass der Antrag unzulässig gewesen sei, da die Antragstellerin ihrer Pflicht zur

unverzöglichen Rüge nicht nachgekommen sei. Die Antragstellerin habe erst mit Telefax vom 13.10.1999 die Verfahrensrüge erhoben. Dies sei als schuldhaftes Zögern zu qualifizieren. Die Rüge sei spätestens nach einem Zeitraum von einer Woche zu erheben.

Die Beigeladene weist im übrigen darauf hin, dass die Antragstellerin nicht vom Vergabeverfahren ausgeschlossen worden sei. Die Angebote seien vielmehr fachlich gewertet worden. Hierbei stehe der Vergabestelle ein eigener Beurteilungsspielraum zu. Die Vergabestelle handele hierbei nur ermessensfehlerhaft, wenn unter keinem denkbaren Gesichtspunkt im Rahmen der Abwägung das erreichte Resultat vertretbar erscheine. Derartiges sei nicht erkennbar. Bei der Bewertung der Vergabestelle sei nicht allein auf den niedrigsten Angebotspreis abzustellen, sondern es müßten auch die übrigen technischen und wirtschaftlichen Kriterien berücksichtigt werden.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung hatten die Beteiligten Gelegenheit, ihre Standpunkte darzulegen. Die Antragstellerin hat in Ergänzung ihres bisherigen Vorbringens die Auffassung vertreten, dass der Vergabestelle bei der Wertung der Angebote kein eigener Ermessensspielraum zustehe. Anderenfalls bestünde die Gefahr der Willkür. Das Absageschreiben sei mangelhaft. Die eigentlichen Gründe für die Ablehnung der Angebote seien erst in der Erwidern der Vergabestelle auf ihren Antrag deutlich geworden. Der Antragstellerin sei der Zuschlag zu erteilen, da sie das wirtschaftlichste Angebot abgegeben habe.

Die Vergabestelle ist dem entgegengetreten. Sie hat insbesondere betont, dass sie nicht einmal verpflichtet war, das Absageschreiben zu begründen. Ein entsprechender Antrag nach § 27 Nr. 2 VOB/A sei nicht gestellt worden. Schließlich sei es bei dem von der Antragstellerin vorgeschlagenen Verfahren nicht möglich, die im Verwaltungsentwurf geforderten Abdichtungen durch eine Bitumenschweißbahn (Tunneldecke und 3,5 m Seitenwände) sowie durch einen Tonkeil an den Außenwänden des Tunnels bis 2,5 m unter Oberkante Kanalsole einzuhalten. Auch könne eine befahrbare Kanalbreite von 15,60 m bei 2,80 m Tiefgang während des

Bauverfahrens nicht gewährleistet werden. Darüber hinaus gäbe es erhebliche Bedenken bezüglich der Dichtigkeit des gesamten Bauwerkes.

Im Übrigen wird auf die eingereichten Schriftsätze und die Vergabeakten Bezug genommen.

II.

Der Antrag ist in Bezug auf Punkt 2 unzulässig, im Übrigen zwar zulässig, aber nicht begründet.

In Bezug auf Punkt 2 des Antrages hat die Antragstellerin kein rechtsschutzwürdiges Interesse an einer Entscheidung der Vergabekammer. Entgegen ihrem Vorbringen ist eine vergaberechtswidrige Unterlassung der Wertung der Angebote der Antragstellerin einschließlich ihrer Nebenangebote nicht erfolgt. Dies ergibt sich aus den umfangreich durchgeführten Wertungsläufen, in denen eine erschöpfende Prüfung der Angebote in fachtechnischer Hinsicht vorgenommen wurde. Die von der Antragstellerin geforderte Aufklärung zur Gleichwertigkeit der Nebenangebote ist somit bereits erfolgt. Diese wurden nicht gemäß § 25 Nr. 1 VOB/A ausgeschlossen.

Im Übrigen ist der Antrag zulässig.

Gemäß § 104 Abs. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), veröffentlicht im BGBl. I S. 2568 ff., i. V. m. der Richtlinie über die Einrichtung von Vergabekammern in Sachsen-Anhalt (RdErl. des MW vom 4.3.1999 - 63-32570/03, veröffentlicht im MBl. LSA Nr. 13/1999 S. 441), ist die Vergabekammer beim Regierungspräsidium Magdeburg für die Nachprüfung der Vergabe öffentlicher Aufträge im Bereich des Regierungsbezirkes Magdeburg örtlich zuständig.

Die Vergabestelle ist gemäß § 98 Nr. 1 GWB öffentlicher Auftraggeber.

Der Antrag ist gemäß § 107 Abs. 2 GWB zulässig. Bei dem o. g. Vergabeverfahren ist der Schwellenwert (hier: 5 Mio. ECU) für das Gesamtvorhaben um ein Vielfaches überschritten.

Die Antragstellerin ist auch antragsbefugt, weil sie durch Teilnahme an dem von der Vergabestelle durchgeführten Verfahren ein Interesse am betreffenden Auftrag hat, eine Verletzung in ihren Rechten durch Nichtbeachtung von Vergabevorschriften geltend macht und hinreichend darlegt, dass ihr durch Verletzung von Vergabevorschriften möglicherweise ein Schaden drohe.

Die Antragstellerin hat auch gegenüber der Vergabestelle den angeblichen Verstoß gegen Vergabevorschriften gemäß § 107 Abs. 3 Satz 1 GWB fristgerecht gerügt. Bei der Auslegung des Begriffes „unverzüglich“ ist auf die Legaldefinition des § 121 Abs. 1 Satz 1 BGB abzustellen. Es kommt demnach darauf an, ob der Bieter ohne schuldhaftes Zögern seiner Rügepflicht nachgekommen ist. Dieser Zeitraum beträgt nach allgemeiner Rechtsauffassung zwei Wochen. Dieser Zeitraum ist für die Prüfung und Begründung der Rüge angemessen. (vgl. Beschluß des OLG Düsseldorf vom 13.4.1999, Az: Verg 1/99)

Diese Frist hat die Antragstellerin eingehalten. Sie hatte aufgrund eines am 5.10.1999 bei ihr eingegangenen Absageschreibens Kenntnis, dass sie nicht in die engere Wahl zur Zuschlagserteilung gelangt. Dies hatte sie am 13.10.1999 (also innerhalb der Zwei-Wochen-Frist) bei der Vergabestelle gerügt.

Der Antrag zu 1 ist jedoch unbegründet, da die Antragstellerin gemäß § 97 Abs. 7 GWB keinen Anspruch darauf hat, in die engere Wahl zur Zuschlagserteilung zu gelangen. Die Vergabestelle hat die Nebenangebote im Rahmen ihres Beurteilungsspielraumes gemäß § 25 Nr. 3 Abs. 2 VOB/A zu Recht nicht in die engere Wahl zur Zuschlagserteilung genommen.

Seitens der Vergabestelle wurden alle Angebote einschließlich der Nebenangebote der Antragstellerin gewertet. Sie liegt mit ihrem Hauptangebot an achter Stelle der Bieterfolge. Gemäß § 25 Nr. 3 Abs. 2 VOB/A kommen nur solche Angebote in die engere Wahl, die unter Berücksichtigung rationellen Baubetriebs und sparsamer Wirtschaftsführung eine einwandfreie Ausführung einschließlich Gewährleistung

erwarten lassen. Unter diesen Angeboten soll der Zuschlag auf das Angebot erteilt werden, dass unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen, gegebenenfalls auch gestalterischen und funktionsbedingten Gesichtspunkte als das annehmbarste erscheint. Der niedrigste Angebotspreis ist hingegen allein nicht entscheidend. Dieser Sachverhalt ist auch von der Antragstellerin wie folgt erkannt worden: "Der Zuschlag hat auf das wirtschaftlichste Angebot zu erfolgen; § 97 Abs. 5 GWB".

Bei der Beantwortung der Frage, welches Angebot das annehmbarste ist, handelt es sich um eine Gesamtschau zahlreicher, die Entscheidung beeinflussender Einzelumstände und somit um eine Wertung, die im Gegensatz zur Anwendung bloßer Verfahrensregeln der VOB/A einen angemessenen Beurteilungsspielraum voraussetzt. (vgl. OLG Düsseldorf, BauR 1990, 597, 600). Vor diesem Hintergrund kann der Auffassung der Antragstellerin, dass der Vergabestelle kein Beurteilungsspielraum zustehe, nicht gefolgt werden.

Diesen Beurteilungsspielraum nutzend hat die Vergabestelle die Angebote einschließlich der Nebenangebote der Antragstellerin gewertet. Die entsprechenden Wertungsergebnisse liegen vor.

Als Wertungsergebnis hat die Vergabestelle zu Recht festgestellt, dass die Nebenangebote der Antragstellerin den Anforderungen des § 25 Nr. 3 Abs. 3 VOB/A an das angemessenste Angebot, jedenfalls in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht, nicht gerecht werden und deshalb für den Auftrag nicht in Betracht kommen.

Es ist nicht ersichtlich, dass die Vergabestelle hierbei die Grenzen des ihr eingeräumten Beurteilungsspielraumes überschritten hätte. Dies wäre nur gegeben, wenn die Wertung der Vergabestelle unter keinem denkbaren Gesichtspunkt vertretbar erschiene. Es wurde jedoch nachvollziehbar dargelegt, dass die sogenannte Deckelbauweise gegenüber dem Verwaltungsentwurf mit erheblichen Risiken verbunden ist.

Insbesondere ist hierbei anzuführen, dass die geforderte Abdichtung mit einer zweilagigen Bitumenschweißbahn auf der Tunneldecke insbesondere an den Seitenwänden bis auf 3,5 Meter unter Oberkante Decke nicht gewährleistet werden kann. Dem hat die Antragstellerin in der mündlichen Verhandlung nicht widersprochen. Darüber hinaus ist die Inaugenscheinnahme der Betonaußenwände wegen der im Bauwerk verbleibenden Spundwände bei der Tunneldeckelbauweise nicht möglich.

Ferner sieht der Verwaltungsentwurf zur Sicherstellung der Dichtigkeit der Kanalsohle auch bei Setzungsunterschieden von Tunnelbauwerk und benachbartem Boden eine Tondichtung an der Seitenwand des Tunnels bis 2,50 m unter Oberkante Kanalsohle vor. Auch diese Forderung wird bei den Nebenangeboten der Antragstellerin nicht erfüllt.

Auf die in der mündlichen Verhandlung gestellte Frage zur Einhaltung der im Verwaltungsentwurf vorgegebenen Durchfahrtsbreite von 15,60 m bei einer Wassertiefe von 2,80 m für die Schiffspassage im jeweiligen Bauabschnitt wurde seitens der Vergabestelle geantwortet, dass die Nebenangebote der Antragstellerin diese Forderungen nicht erfüllen. Auch diesem Vorbringen trat die Antragstellerin in der mündlichen Verhandlung nicht entgegen.

Vor diesem Hintergrund ist die Entscheidung der Vergabestelle, die Nebenangebote der Antragstellerin nicht in die engere Wahl zur Zuschlagserteilung zu nehmen, nicht ermessensfehlerhaft, insbesondere auch deshalb nicht, da sie auch alle übrigen in Deckelbauweise vorgelegten Nebenangebote anderer Bieter nicht für eine Zuschlagserteilung vorgesehen hatte.

Auch der Antrag zu 3 ist nicht begründet.

Rechtsgrundlage für die Unterrichtung der Bieter ist § 27 Nr. 2 VOB/A. Nach dieser Vorschrift sind den nicht berücksichtigten Bietern auf Verlangen innerhalb einer Frist von 15 Kalendertagen nach Eingang ihres Antrages die Gründe für die Nichtberücksichtigung mitzuteilen.

Die Antragstellerin ist über die Gründe für die Nichtberücksichtigung ihrer Angebote durch die Stellungnahme der Vergabestelle zu dem gegenwärtigen Zeitpunkt umfassend informiert. Ihrem Begehren ist insoweit Genüge getan. Es ist zwar einzuräumen, dass das Absageschreiben vom 30.09.1999 diese Gründe nur stichwortartig aufgezählt hatte. Die Antragstellerin hatte es daraufhin jedoch versäumt, um Auskunft gemäß § 27 Nr. 2 VOB/A zu ersuchen. Durch diese Möglichkeit ist ein effizienter Rechtsschutz gewährleistet. Hinsichtlich der formalen Anforderungen an das Absageschreiben selbst gibt es keine gesetzlichen Bestimmungen.

Die Vergabestelle ist weiterhin nach § 27 Nr. 2 VOB/A nicht verpflichtet, der Antragstellerin 10 Tage vor Zuschlagserteilung mitzuteilen, welchem Auftragnehmer sie den Zuschlag zu erteilen gedenkt. Nach dieser Norm hat die Vergabestelle den Bietern auch den Namen des Auftragnehmers mitzuteilen. Da die Auftragsvergabe durch den Zuschlag erfolgt, ist eine entsprechende Mitteilung erst nach diesem Zeitpunkt möglich. Eine vorhergehende Unterrichtung ist nach dieser Vorschrift nicht vorgesehen.

Diese Vorschrift steht mit dem Gebot eines effektiven Rechtsschutzes nach Art. 19 Abs. 4 GG im Einklang. Der Beschwerdeführer hat nach § 27 Nr. 2 VOB/A die Möglichkeit, die Gründe für seine Nichtberücksichtigung vor Zuschlagserteilung in Erfahrung zu bringen. Der Beschwerdeführer hat dadurch die Möglichkeit, die Erfolgsaussichten eines Nachprüfverfahrens hinreichend sicher abzuschätzen. Die Kenntnis des Namens des Bieters, dem die Vergabestelle den Auftrag zu erteilen beabsichtigt, ist hierfür nicht unbedingt erforderlich. Für den Bieter ist allein die Tatsache entscheidend, dass er am weiteren Vergabeverfahren nicht mehr beteiligt ist. Dies wurde der Antragstellerin bereits mit dem Absageschreiben vom 30.09.1999 mitgeteilt.

Zwar sind nach dem Urteil des EuGH vom 28.10.1999 (C-81/98) die Mitgliedsstaaten verpflichtet, die dem Vertragsschluß vorausgehende Entscheidung des Auftraggebers darüber, mit welchem Bieter er den Vertrag schließt, in jedem Fall einem Nachprüfungsverfahren zugänglich zu machen. Hieraus ergibt sich jedoch nicht unmittelbar eine entsprechende Informationspflicht der Vergabestellen. Derzeit gibt es nach deutschem Recht für eine solche Pflicht keine Rechtsgrundlage. Vielmehr fallen die Erteilung des Zuschlags und der Abschluß des Vertrages zusammen. Den Nachprüfungsinstanzen ist somit eine Nachprüfung der beabsichtigten

Auftragsvergabe vor diesem Zeitpunkt nicht möglich (vgl. Nr. 48 und 50 des vorgenannten Urteils des EuGH).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 128 Abs. 1 GWB.

Die Höhe der Kosten ergibt sich aus einem gesonderten Kostenfestsetzungsbescheid, der der Antragstellerin zugestellt wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann das OLG Naumburg, Domplatz 10, 06118 Naumburg, innerhalb einer Frist von 2 Wochen, die mit der Zustellung dieser Entscheidung beginnt, schriftlich angerufen werden.

Die sofortige Beschwerde ist zugleich mit ihrer Einlegung zu begründen. Die Beschwerde muss die Erklärung, inwieweit die Entscheidung der Vergabekammer angefochten und eine abweichende Entscheidung beantragt wird, sowie die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten.

Die Beschwerdefrist muss durch einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Dies gilt nicht für Beschwerden von juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

gez. Oanea

gez. Brodtrück

gez. Presche